

# RS Vfgh 1997/6/9 B4856/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.06.1997

## Index

27 Rechtspflege

27/01 Rechtsanwälte

## Norm

EMRK Art6 Abs1 / Verfahrensgarantien

EMRK Art7

RAO §10

RL-BA 1977 §18

## Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch die Verhängung einer Disziplinarstrafe über einen Rechtsanwalt aufgrund der Annahme des Vorliegens eines Disziplinarvergehens durch Nichtbeantwortung eines Schreibens

## Rechtssatz

Keine Verletzung der Grundsätze des fair trial und nullum crimen, nulla poena sine lege (Art6 Abs1, Art7 EMRK).

§18 RL-BA 1977 steht der Auffassung der OBDK, der Beschwerdeführer hätte durch die Nichtbeantwortung der an ihn gerichteten Schreiben des als Rechtsvertreter der Käuferin einschreitenden Notars ein Disziplinarvergehen gesetzt, nicht entgegen. Der belangten Behörde kann daher nicht entgegentreten werden, wenn sie davon ausgeht, daß der Beschwerdeführer als Verfasser eines Kaufvertrages der Käuferin ihrem notariellen Rechtsvertreter gegenüber hinsichtlich des Wunsches, Kopien der für die Kaufvertragsabwicklung maßgeblichen Löschungserklärungen zu übermitteln, antwortpflichtig gewesen ist. Eine solche Pflicht eines Vertragsanwaltes entspricht §10 Abs2 RAO.

## Entscheidungstexte

- B 4856/96  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 09.06.1997 B 4856/96

## Schlagworte

Rechtsanwälte, Disziplinarrecht Rechtsanwälte

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1997:B4856.1996

## Dokumentnummer

JFR\_10029391\_96B04856\_2\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)